



Brüssel, den 15. Dezember 2020
(OR. en)

14047/20

AGRI 476
VETER 60
DENLEG 87
FOOD 28
CONSOM 219

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	13691/20
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zu einem EU-weiten Tierschutzkennzeichen

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Wortlaut der Schlussfolgerungen des Rates zu einem EU-weiten Tierschutzkennzeichen, die der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) auf seiner Tagung vom 15. Dezember 2020 gebilligt hat.

Schlussfolgerungen des Rates zu einem EU-weiten Tierschutzkennzeichen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION — IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

- (1) Die Bürgerinnen und Bürger Europas messen dem Wohlergehen von Tieren große Bedeutung bei; es hat als solches Eingang in das Unionsrecht, insbesondere in Artikel 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gefunden.
- (2) Der Rat hat 2007 in seinen *Schlussfolgerungen im Anschluss an die Konferenz „Besserer Tierschutz durch Kennzeichnung?“*¹ anerkannt, dass es die Verbraucher schätzen würden, wenn sie Informationen darüber erhalten, unter welchen Tierschutzbedingungen die Erzeugnisse tierischen Ursprungs gewonnen wurden, sodass sie sich durch ihre Kaufentscheidungen für höhere Tierschutznormen einsetzen könnten. Er hat ferner unterstrichen, dass die Tierschutzkennzeichnung den Erzeugern die Möglichkeit bieten könnte, Nutzen aus strengen Tierschutznormen zu ziehen, und die Kommission ersucht, einen Bericht zu diesem Thema vorzulegen. In ihrem Bericht² stimmt die Kommission mit dem Rat darin überein, dass eine auf fundierten wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende und anhand harmonisierter Anforderungen bewertete Tierschutzkennzeichnung die Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage versetzen könnte, fundierte Kaufentscheidungen zu treffen, und es den Erzeugern ermöglichen könnte, von den Marktmöglichkeiten zu profitieren.
- (3) Im Jahr 2012 hat die Kommission in ihrer *Mitteilung über die Strategie der Europäischen Union für den Schutz und das Wohlergehen von Tieren 2012-2015*³ angekündigt, dass sie einen neuen EU-Rahmen zur Verbesserung der Transparenz und Eignung der Tierschutzinformationen für Verbraucher zur Erleichterung ihrer Kaufentscheidung prüfen würde. In diesem Zusammenhang wurde ein besonderer Schwerpunkt auf die Valorisierung von Tierschutzstandards mit dem Ziel gelegt, die Wettbewerbsfähigkeit der Lebensmittelindustrie in der EU zu steigern.

¹ Dok. 9151/07.

² Dok. 15307/09.

³ https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/animals/docs/aw_eu_strategy_19012012_en.pdf

- (4) Gemäß dem Eurobarometer aus dem Jahr 2015⁴ waren 82 % der Europäerinnen und Europäer der Ansicht, dass das Wohlergehen von Nutztieren besser geschützt werden sollte, und 52 % von ihnen achteten beim Kauf von Produkten auf Tierschutzkennzeichen. Laut Eurobarometer hat sich der Schwerpunkt der öffentlichen Meinung im Jahr 2018 von der Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung unter anderem auf den Tierschutz verlagert.⁵
- (5) In seinen *Schlussfolgerungen zum Tierschutz als integralem Bestandteil einer nachhaltigen Tierproduktion*, die Ende 2019 gebilligt worden sind⁶, hat der Rat die Kommission ersucht zu prüfen, ob ein Regelungsrahmen der EU mit Kriterien für Tierschutzkennzeichnungssysteme erforderlich ist und welche Folgen ein solcher Rahmen hätte, wobei die Erfahrungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen waren.
- (6) Anfang 2020 wurden im Rat weitere Maßnahmen zur Tierschutzkennzeichnung gefordert, wobei einige Mitgliedstaaten hervorhoben, dass ein Rahmen für ein EU-weites Tierschutzkennzeichen für Lebensmittel erforderlich ist, die gemäß Tierschutzstandards erzeugt wurden, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen.⁷
- (7) In ihrer am 20. Mai 2020 angenommenen Strategie mit dem Titel „*Vom Hof auf den Tisch*“ – *eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem* hat die Kommission angekündigt, dass sie Optionen für eine Tierschutzkennzeichnung prüfen werden, um den Werteaspekt entlang der Lebensmittelkette besser zu vermitteln. In seinen am 19. Oktober 2020 gebilligten *Schlussfolgerungen zur Strategie „Vom Hof auf den Tisch“*⁸ hat der Rat die Kommission erneut ersucht, die Auswirkungen eines EU-Rechtsrahmens mit Kriterien für ein Tierschutzkennzeichnungssystem zu bewerten.
- (8) Auf der Sitzung der Europäischen Plattform für den Tierschutz vom 15. Juni 2020 hat die Kommission die Einrichtung einer Untergruppe für Tierschutzkennzeichnung angekündigt. Die Untergruppe ist am 27. Oktober 2020 zu ihrer ersten Sitzung zusammengetreten —

⁴ https://data.europa.eu/euodp/en/data/dataset/S2096_84_4_442_ENG

⁵ https://data.europa.eu/euodp/en/data/dataset/S2161_88_4_473_ENG

⁶ Dok. 14975/19.

⁷ Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 27. Januar 2020 (Dok. 5556/20).

⁸ Dok. 12099/20.

- (1) **WEIST** auf Nummer 9 seiner *Schlussfolgerungen zur Strategie „Vom Hof auf den Tisch“* **HIN**, in der unterstrichen wird, dass Tiergesundheit und Tierschutz Voraussetzungen für eine nachhaltige Tierproduktion sind;
- (2) **WEIST** auf die bereits hohen geltenden Tierschutzvorschriften in der EU **HIN** und **IST DER AUFFASSUNG**, dass es wichtig ist, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher Lebensmittel, die gemäß diesen Anforderungen erzeugt wurden, erkennen können;
- (3) **NIMMT KENNTNIS** von den laufenden Diskussionen in der EU und ihren Mitgliedstaaten über die weitere Verbesserung des Tierschutzes und **BETONT**, dass auf die Forderungen der Verbraucherinnen und Verbraucher nach verbesserten Lebensbedingungen von Nutztieren reagiert werden muss;
- (4) **WEIST** auf die bestehenden Initiativen in den Mitgliedstaaten **HIN**, insbesondere die in einigen Mitgliedstaaten bereits erfolgreich eingeführten freiwilligen Tierschutzkennzeichen;
- (5) **BEGRÜßT** die Ankündigung der Kommission in ihrer Mitteilung zur *Strategie „Vom Hof auf den Tisch“*, dass sie Optionen für eine Tierschutzkennzeichnung prüfen wird, um den Wertaspekt entlang der Lebensmittelkette besser zu vermitteln;
- (6) **BETONT**, dass das allgemeine Ziel eines EU-weiten Tierschutzkennzeichens darin bestehen sollte, den Tierschutz für möglichst viele Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, zu verbessern;
- (7) **WEIST** auf seine Schlussfolgerungen zur Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ **HIN**, in denen die Kommission ersucht wird, die Auswirkungen eines EU-Rechtsrahmens mit Kriterien für ein Tierschutzkennzeichnungssystem zu bewerten, das zu einer artgerechteren Tierhaltung, einer größeren Markttransparenz, einer besseren Auswahl für die Verbraucherinnen und Verbraucher und einer gerechteren Entschädigung für Tiere, die nach höheren Tierschutzstandards gehalten werden, sowie zu gleichen Wettbewerbsbedingungen beitragen würde, und in denen darauf hingewiesen wird, dass den nationalen Erfahrungen Rechnung getragen werden sollte und dass der zusätzliche Verwaltungsaufwand so gering wie möglich gehalten werden sollte;

- (8) **BEGRÜBT** in diesem Zusammenhang die Einrichtung einer Untergruppe „Tierschutzkennzeichnung“ im Rahmen der Europäischen Plattform für den Tierschutz, deren Aufgabe darin besteht, bereits bestehende Zertifizierungssysteme mit Tierschutzmerkmalen zu ermitteln und zu analysieren und ihren Beitrag zum Tierschutz zu bewerten, sowie die Einleitung einer externen Studie zur Tierschutzkennzeichnung durch die Kommission Anfang 2021;
- (9) **IST DER AUFFASSUNG**, dass ein EU-weites Tierschutzkennzeichen für Lebensmittel, die nach Tierschutzstandards erzeugt werden, die höher sind als in den EU-Rechtsvorschriften vorgesehen, der Forderung der Verbraucherinnen und Verbraucher gerecht werden könnte, solche Lebensmittel leicht erkennen zu können;
- (10) **BETONT**, dass ein solches Kennzeichen zur weiteren Verbesserung des Tierschutzes in der EU die Marktwahrnehmung und eine bessere Vergütung der zusätzlichen Anstrengungen der Erzeuger, insbesondere der Landwirtinnen und Landwirte, ermöglichen sollte;
- (11) **UNTERSTREICHT**, wie wichtig Verbraucherinformationen und Aufklärungsinitiativen zum Tierschutz und damit verbundenen EU-Standards sind, insbesondere bei der Einführung des EU-weit harmonisierten Tierschutzkennzeichens;
- (12) **ERSUCHT** die Kommission, vor der Vorlage des entsprechenden Vorschlags folgende Aspekte zu berücksichtigen:
- a) die Entwicklung eines mehrstufigen, transparenten Kennzeichnungssystems, das den Erzeugern ausreichende Anreize zur Verbesserung des Tierschutzes bietet;
 - b) die Entwicklung EU-weit harmonisierter relevanter, messbarer und überprüfbarer Kriterien, die
 - über die geltenden EU-Tierschutzvorschriften hinausgehen,
 - den geografischen und klimatischen Besonderheiten der Mitgliedstaaten Rechnung tragen und Kriterien enthalten, die von allen Mitgliedstaaten erfüllt werden können, und
 - mindestens erfüllt sein müssen, damit das EU-Tierschutzkennzeichen und die geschützten Begriffe verwendet werden dürfen;

- c) den Umstand, dass ein solches Kennzeichen nicht die Mitgliedstaaten benachteiligen sollte, deren Tierschutzvorschriften strenger sind als die geltenden EU-Rechtsvorschriften;
- d) die schrittweise Einbeziehung aller Nutztierarten während ihres gesamten Lebens, einschließlich Transport und Schlachtung, und die gebührende Berücksichtigung all ihrer Lebensbedingungen; den Arten, für die bereits EU-Rechtsvorschriften zum Tierschutz festgelegt wurden, sollte Vorrang eingeräumt werden;
- e) die Schaffung eines standardisierten EU-Logos und die Festlegung leicht verständlicher geschützter Begriffe;
- f) die Tierschutzbestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen⁹ und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse¹⁰ sowie gegebenenfalls deren angemessene Aufnahme in ein EU-weites Tierschutzkennzeichen;
- g) das Zusammenspiel zwischen den bestehenden nationalen und EU-weiten Tierschutzkennzeichnungen;
- h) den möglichen Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit dem EU-weiten Tierschutzkennzeichen.

⁹ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).